

meinem Vortrage geschenkte Aufmerksamkeit; ich kann aber die Ansicht nicht theilen, welche aus den Prinzipien der Argumentation aufgestellt worden ist, namentlich glaube ich an keine Unmöglichkeit der Ausrottung des Duells. Daß es Germanischen Ursprungs ist, leugne ich nicht, aber eben weil es ein Rest des Mittelalters ist und an die gebrochenen Ritterburgen noch zu sehr erinnert, weil es auf die körperliche Kraft einen Werth legt, der ihr durchaus nicht gebührt, weil es die Ehre sühnen will durch Gewalt, was doch nur eigentlich durch Gründe und durch die That geschehen kann, weil es ferner die Pflicht, welche Jeder gegen sich selbst hat und gegen die Seinen und gegen sein Vaterland, auf das Höchste verletzt und so unendlichen Jammer über seine Familie verbreitet, ferner, weil ich glaube, daß es von der öffentlichen Meinung, das heißt, von der Stimme des gebildeten Publikums und der Wohlgefinnten im Volke der Hauptsache nach geächtet ist, ferner, weil gewiß ist, daß Viele von denen, die sich als brave Schläger großen Ruhm erworben haben, dennoch diesen Ruhm später schwer beseufzen und oft lebenslang keine Ruhe finden bei dem Gedanken an die Schatten derer, die sie hingeopfert haben; so glaube ich, muß man ebensowohl den Glauben an die Menschheit aufgeben, als man den Glauben an das Duell festhalten will, oder man muß glauben an die Möglichkeit der Aufhebung des Duells und sich der Ueberzeugung der Nothwendigkeit der Ausrottung desselben überlassen. Was das Conniviren von Ehrengerichten betrifft, so glaube ich: aut Caesar aut nihil; entweder man erichte sie offen und ehrlich, oder lasse die Sache ihren Gang gehen; aber ich mag die Schuld nicht tragen, welche auf denen lasten wird, die sich selbst in ihrem Gewissen sagen müssen, daß sie durch Beförderung der Heimlichkeit des Duells erst dann den alten Krebschaden recht verderblich gemacht haben; denn dahin muß es kommen, das Duell sucht die Finsterniß u. schütet das Licht. Wenn man conniviren will, so hat die Sache kein Ansehen; so viel die Studirenden betrifft, welche als Jünglinge nach dem Höchsten anstreben und ihrer Person die höchste Würde zu geben suchen, und sich gewiß nicht unter die Offiziere stellen mögen, so finden sie sich auf das Höchste beleidigt, und ich kann ihnen diese Empfindlichkeit nicht im mindesten verdenken. Wenn eine Modifikation meines Antrags vorgeschlagen worden ist, so habe ich nicht Ursache, dem direkt zu opponiren, es könnte nur um die Form sich handeln, in welcher der Antrag an die Staatsregierung gestellt werde, und insofern will ich gern die Fassung Sr. Königl. Hoheit adoptiren, nur glaube ich, daß er materiell im Grunde dasselbe ausspricht.

Referent Prinz Johann: Der geehrte Sprecher würde mir unrecht thun, wenn er mich für einen Apologeten des Duells halten wollte. Es kann das Duell aus moralischer u. religiöser Beziehung Niemand mehr verwerfen als ich; ich erkläre es aber als eine Macht im Staate, die wir nicht weggleugnen können, sie ist da, und der geehrte Sprecher wird sie selbst nicht weggleugnen. Daß ich verzweifle an der Abschaffung des Duells in fernem Jahrhunderten, ist nicht meine Ansicht, sondern nur gegenwärtig glaube ich an sie nicht. Ich glaube, es müssen noch andere

Revolutionen mit den Menschen vorgehen. Wenigstens in einem andern Lande haben wir den Beweis davon, ich meine Frankreich; Nichts steht dort fest, Alles hat sich geändert, nur das Duell steht fest, es hat Königreich, es hat Republik, es hat Kaiserreich und Alles überlebt, es hat Kirche und Staat überlebt, und das zeigt, wie tief die Wurzel ist. Wir werden also mit dem Antrage den Zweck nicht erreichen. Ein Unterschied aber zwischen meinem oder seinem Antrag besteht darin, daß ich noch zweifelhaft über die Frage selbst bin, während er ganz entschieden in seinem Innern darüber ist.

D. Großmann: Ich sehe es bloß als Antrag, als eine Devotionsformel an und habe, wie bereits angeführt, keinen Anstoß genommen. Uebrigens hege ich nicht sanguinische Hoffnungen, ich hoffe nicht heute und morgen auf Abschaffung des Duells, aber ich glaube, der Staat ist seiner sittlichen Würde schuldig, Alles zu thun, was in seiner Macht steht, um dieses Ziel zu erlangen.

Staatsminister v. Beschwitz: Ich glaube allerdings, daß der Antrag, den der geehrte Antragsteller gemacht hat, in vieler Beziehung sehr beachtungswerth ist, und ich könnte den Männern, die er angeführt hat, noch einen Minister eines benachbarten Staats beifügen, der sich dahin ausgesprochen hat, daß er für seine Person nur in den Ehrengerichten das einzige Mittel finden könnte, wodurch die Duelle, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch sehr vermindert werden würden. Was das Duell betrifft, so bin ich weit entfernt, mich darüber hier verbreiten zu wollen, wie weit es als verwerflich, als weniger verwerflich oder als unvermeidlich zu betrachten sei; allein ich muß doch bemerken, daß ich es für meine Person für eine Nothwehr halte und glaube, daß, wenn man wegen Geld oder Erhaltung des Eigenthums die Nothwehr gestattet, sie für Erhaltung der Ehre wohl noch mehr gestatten müsse, da, wenn auch hier die Nothwehr allerdings nicht gegen offene Gewalt gerichtet ist, durch sie das höchste irdische Gut geschützt werden soll, zu dessen Erhaltung in solchen Fällen, in Einklang mit den darüber herrschenden Ansichten, von keinem Staate ausreichende Mittel gefunden worden sind. Mitunter mögen Vorurtheile dabei stattfinden; aber, meine Herren, nicht Alles, was der mittlern Zeit sein Entstehen verdankt, wollen wir für verwerflich halten und uns nicht verbergen, daß aus dem Grundsatz des Mittelalters, daß die Ehre das höchste Gut, und der Muth die höchste Tugend sei, wahrlich große Thaten hervorgerufen worden sind und noch jetzt hervorgerufen werden können. Ich glaube noch erwähnen zu müssen, daß Ehrengerichte bereits in der Sächf. Armee bestehen, daß sie aber hauptsächlich zu beurtheilen haben, ob ein Offizier durch sein Betragen noch würdig sei, diesem Stande ferner anzugehören, daß es jedoch auch in ihrer Pflicht liegt, wenn dergleichen Irrungen obgewaltet haben, sie zu beseitigen und dadurch die Duelle zu vermindern; diese aber zu untersagen, das vermögen auch die Ehrengerichte nicht, und ich muß mich der Ansicht des hohen Referenten anschließen, daß ich glaube, Letzteres vermag für jetzt wenigstens keine menschliche Macht. Der Antragsteller hat selbst bemerkt, daß er von der frühern Aeußerung, die